

14 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1

14.1 Ausgangslage

In der Folge der TSG-Revision vom 12. Juni 2020 ([AS 2020 2743](#)) hat der Bundesrat die neue IdTVD-V am 3. November 2021 verabschiedet ([AS 2021 751](#)), [SR 916.404.1](#)). Die meisten Artikel dieser Verordnung sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Bei der Integration der ehemaligen Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD; SR 916.404.2) in die IdTVD-V wurden die Gebühren unverändert übernommen. Nun sollen diese Gebühren angepasst werden.

14.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die als temporär deklarierten Senkungen der TVD Gebühren per 1. Januar 2018 (– 5 %) und 1. Januar 2019 (– 25 %) hatten zum Ziel, die Gewinnreserven der Identitas AG auf ein betriebswirtschaftlich gerechtfertigtes Niveau zurückzubringen. Nach vier bzw. fünf Jahren mit nicht kostendeckenden Gebühren ist das angestrebte Ziel nun sogar übertroffen worden. Das Belassen der Gebühren auf ihrem heutigen Niveau hätte eine ausgeprägte Ressourcenknappheit bei der Identitas AG zur Folge. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sollen die Gebühren wieder auf ein mittel- bis langfristig kostendeckendes Niveau angehoben werden, so dass die Identitas AG ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Die weiteren Anpassungen resultieren aus Rückmeldungen der Akteure nach der Totalrevision von 2021. Diese haben einen untergeordneten Charakter.

14.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 25

Absatz 1: Heute können meldepflichtige und beauftragte Personen die von ihnen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) übermittelte Daten innert 10 Tagen löschen und bei Bedarf neu erfassen. Neu sollen die erfassten Daten nicht nur gelöscht, sondern auch direkt in der TVD angepasst werden können. Dadurch soll die Korrektur von Fehlangaben innerhalb von 10 Tagen benutzerfreundlicher werden. Der Verwendungszweck bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f soll weiterhin durch die meldepflichtige Person oder die beauftragte Person weder gelöscht noch angepasst werden können.

Absatz 5: Es kommt im Schnitt ein bis zwei Mal pro Woche vor, dass die kantonalen Stellen in ihrer Funktion als Vollzugsorgane der Tierseuchengesetzgebung Datenkorrekturen in der TVD beantragen müssen. Diese Anträge betreffen am Häufigsten die Korrektur oder das Nachholen von Abgangs- und Verendungsmeldungen. Die folgenden zwei Beispiele illustrieren den Handlungsbedarf:

- 1) Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat einen Abgang (Anhang 1 Ziff. 1 Bst. d bzw. Ziff. 2 Bst. d) anstatt eine Verendung (Anhang 1 Ziff. 1 Bst. f bzw. Ziff. 2 Bst. f) übermittelt. Das Veterinäramt beantragt eine Korrektur auf Grund der Rückmeldung durch die Kadaversammelstelle.
- 2) Das in der TVD erfasste Abgangsdatum stimmt nicht mit dem Datum der anschliessenden Zugangsmeldung und auch nicht mit den Angaben auf dem Begleitdokument (vgl. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, Art. 12) überein. Deswegen ist der Tiergeschichtenstatus fehlerhaft (vgl. Art. 12 Abs. 2) und der Schlachtbetrieb würde anlässlich der Schlachtung den Entsorgungsbeitrag nicht erhalten (vgl. Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, Art. 2). Ohne aktiven Korrekturantrag von der Person, die den Abgang gemeldet hat (vgl. Art. 25) lässt sich der Tiergeschichtenstatus nur korrigieren, wenn das Veterinäramt z.B. anlässlich einer Kontrolle vor Ort die Ereignisabfolge geklärt hat.

Auf Antrag der kantonalen Vollzugsorgane berichtigt der Identitas-Support die falschen oder fehlenden Angaben in der TVD. Diese Anträge müssen nicht mit einem Begleitdokument belegt werden. Dabei garantiert Identitas AG, dass die Korrektur nachvollziehbar bleibt. Für solche Korrekturen, die seit Jahren im bescheidenen Umfang gemacht werden, fehlt bisher eine rechtliche Grundlage. Die Ergänzung vom Artikel 25 um den neuen Absatz 5 soll diese Lücke schliessen. Anlässlich der Vernehmlassung haben einige Kantone gewünscht, die fehlerhaften Daten selber berichtigen zu können, d.h. ohne Einschaltung des Identitas-Supports. Dieses Anliegen wird geprüft, kann aber aus technischen Gründen nicht auf den 1. Januar 2023 umgesetzt werden.

Artikel 27

Gemäss Absatz 3 Buchstabe d liegt die Altersgrenze heute bei 195 Tagen. In dieser Zahl fehlt eine Null. Richtig ist 1095, d.h. 3 Jahre ohne Schaltjahr. Im [Vertrag vom 27.05.2016 mit der OdA Pferdebeurufe](#) steht die richtige Zahl, 1095. Auch die Datenlieferung erfolgt seit 2016 mit der Altersgrenze von 1095 Tagen. Der Fehler, der nur in der Verordnung auftritt, muss korrigiert werden.

Artikel 39

Als Drehscheibe der Tierdaten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist die TVD eine begehrte Datenquelle für Zucht und Forschung. Mit der vorliegenden Revision vom Artikel 39 Absatz 1 soll die Entscheidungskompetenz bezüglich der Herausgabe von anonymisierten Daten vom BLW zu Identitas AG transferiert werden. Da die Identitas AG in diesem Bereich bereits über eine breite Erfahrung verfügt und die Gesuche meistens direkt an die Identitas AG gerichtet werden, wird die vorgeschlagene Änderung zu einer erleichterten administrativen Abwicklung der Gesuche führen. Die Identitas AG soll in klaren Fällen die Instruktionen des BLW selbständig umsetzen können. Der zweite Teil von Absatz 1 wird gestrichen: («sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet»), da die Herausgabe von anonymisierte Daten nicht unter die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung fällt.

Absatz 2 regelt die Herausgabe von nicht anonymisierten Daten. Ob die geforderten Daten als anonymisiert betrachtet werden können und auch keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen, muss im Einzelfall beurteilt werden. Es ist auch denkbar, dass die einzelnen Daten zwar als anonymisiert zu betrachten sind, die Gesamtheit der verfügbaren Daten schliesslich trotzdem Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen. Um dieser Einzelfallbeurteilung Rechnung zu tragen, soll der überarbeitete Absatz 2 klarer formuliert werden. Für den Bezug von nicht anonymisierten Daten oder wenn aus der Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf einzelnen Personen möglich sind, wird vom Datenempfänger oder der Datenempfängerin verlangt, dass er oder sie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in einem Vertrag mit klaren Richtlinien und Vorgaben bestätigt. Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Massnahme, damit der Datenschutz von TVD-Daten möglichst gut gewährt werden kann und auch ungewollte Rückschlüsse auf betroffene Personen verhindert werden können.

Artikel 54

Anlässlich der Vernehmlassung zur Einführung der IdTVD-V im ersten Semester 2021 haben mehrere Kantone eine uneingeschränkte Einsicht in die Daten des E-Transits gefordert. Die Vollzugsstellen wünschen sich einen freien Zugang zur E-Transit-Datenbank, so wie sie bereits heute einen freien Zugang zur TVD haben. Für Abklärungen im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben und im Seuchenfall sollten die Vollzugsbehörden alle elektronischen Begleitdokumente (eBD) einsehen können (mit entsprechenden Suchkriterien) und nicht nur dann, wenn sie die Identifikationsnummer des elektronischen Begleitdokuments kennen. In diesem Sinn wird der bisherige Absatz 3 am Ende des Artikels zum Absatz 5 verschoben, damit die Amtsstellen die Schlüssel nicht selber beschaffen müssen. Weil das [Begleitdokument](#) Informationen zum Medikamenteneinsatz führt, sollen die zuständigen kantonalen Stellen E-Transit auch für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung verwenden dürfen.

Die Kontrolleure der amtlichen Fleischkontrolle benutzen die mitgelieferten Papierbegleitdokumente bei der Anlieferung der Schlachttiere oftmals, um direkt die Durchführung der amtlichen Kontrolle bei der Anlieferung zu bestätigen (Stempel) und auch um Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung zu erfassen. Damit dies neu auch auf dem eBD möglich ist, braucht es in Absatz 5 den Hinweis, dass das eBD von amtlichen Stellen ergänzt werden kann.

Anhang 1

Anlässlich der Vernehmlassung zur neuen IdTVD-V im Jahr 2021, wurde von der Branche vorgeschlagen, dass bei der Übermittlung der Geburts- und Einfuhrdaten an die TVD für Schafe und Ziegen auch die Farbe des Tiers anzugeben sei. Dieser Wunsch wurde aufgenommen. Im Nachhinein wurde aber aufgrund einer Rückmeldung des Schweizerischen Ziegenzuchtverbands ein Missverständnis festgestellt: die Angabe der Farbe ist nur für Schafe jedoch nicht für Ziegen gewünscht. Der Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe a Ziffer 4 und Buchstabe b Ziffer 5 soll deshalb auf Tiere der Schafgattung beschränkt sein.

Anhang 2

Weil die TVD-Gebühreneinnahmen des Bundes und die Gewinnreserven¹ der Identitas AG in den Jahren 2017 resp. 2018 zu hoch waren, wurden die TVD-Gebühren in zwei Schritten gesenkt: Ein erstes Mal um ca. 5 % per 1. Januar 2018 ([AS 2017 6153](#)) und ein zweites Mal um ca. 25 % per 1. Januar 2019 ([AS 2018 4275](#)). Seither decken die TVD-Gebühren die Aufwände für den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der TVD, des GVE-Rechners und der neu entwickelten Anwendung E-Transit nicht mehr vollständig. Als direkte Folge davon und trotz des Aufschiebens von Investitionen in die Erneuerung der Software schrieb die Identitas AG in der Sparte «Grundauftrag Bund» ab 2019 Verluste. Zusätzlich wurde neu die TVD für Schafe und Ziegen sowie die Anwendung E-Transit realisiert. Diese neuen Ausgaben wurden einerseits vom Bund mit TVD-Gebühren² und andererseits zusätzlich durch den Abbau von Gewinnreserven von der Identitas AG finanziert. Damit hat die Gebührensenkung das gesteckte Ziel der Verringerung der Gewinnreserven erreicht, ist aber im Ausmass zu stark ausgefallen: Die Gewinnreserven der Identitas AG in der Sparte «Grundauftrag Bund» werden gemäss Mittelfristplanung per Ende 2022 rund 4 Millionen CHF unter der in [Artikel 65, Absatz 3 der IdTVD-V](#) festgelegten Obergrenze von 9 Mio. CHF liegen.

Gleichzeitig muss die TVD technologisch grundlegend erneuert werden. Die in den Jahren 2010 und 2011 erstellte TVD kann trotz regelmässiger Wartung und Weiterentwicklung mit der technologischen Entwicklung und Digitalisierung der letzten Jahre nicht mehr Schritt halten. Die Identitas AG plant daher – zusätzlich zur regulären Weiterentwicklung der TVD (auf der bestehenden Technologie), des GVE-Rechners und des E-Transits – bis 2031 jährlich 1 Mio. CHF in die Erneuerung der technologischen Grundlagen der TVD zu investieren.

Gemäss der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen IdTVD-V unterliegt die Identitas AG zusätzlich neuen Auflagen und übernimmt neue Aufgaben. Unter anderem ist die Identitas AG neu für die Beschaffung der Ohrmarken zuständig und trägt das dazu gehörige unternehmerische Risiko ([Art. 5](#) und [Art. 57 IdTVD-V](#)). Zusätzlich soll sie neu bei Ausbruch einer Tierseuche die zusätzlichen Aufwände während zwei Monaten selber tragen können ([Art. 65 Ziff. 2 Bst. d IdTVD-V](#)). Dadurch erhöhen sich die benötigten Reserven in der Sparte «Grundauftrag Bund» um 1.2 Mio. CHF (vgl. hierzu die Erläuterungen zum Art. 65 beim Beschluss der IdTVD-V am 3. November 2021). Um diese Summe zu erreichen sollen vorderhand jährlich CHF 300'000.- reserviert werden. Ausserdem vereinnahmt die Identitas AG die TVD-Gebühren seit Anfang 2022 selber, anstelle im Auftrag des Bundes ([Art. 63 IdTVD-V](#)). Gegenwärtig ist noch nicht abschliessend geklärt, ob die TVD-Gebühreneinnahmen bei der Identitas AG der Mehrwertsteuer unterliegen. Seit Inkrafttreten der IdTVD-V sind Leistungserbringer und Rechnungssteller bezüglich Gebühren identisch, vorher hat die Identitas die Gebühren treuhänderisch an den Bund weitergeleitet³. In der Mittelfristplanung wird damit gerechnet, dass jährlich 0.8 Mio. CHF Mehrwertsteuer (MwSt.) anfallen werden, der Entscheid über die MwSt.-Pflicht der Identitas ist noch ausstehend. Dieser vorsichtige Ansatz soll vorbeugen, dass eine allfällig rückwirkende Steuerlast zu einem existenziellen Finanzengpass bei der Identitas AG führt.

Untenstehend wird versucht, aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen die zukünftig benötigten Gebühreneinnahmen abzuschätzen, die es der Identitas AG erlauben, den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der TVD, des GVE-Rechners und des E-Transits zu finanzieren. Gleichzeitig soll sie damit auch das betriebliche Risiko eines Tierseuchenszenarios bewältigen und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer entrichten können. Es ist beachten, dass es der Identitas AG nicht erlaubt ist, Fremdkapital aufzunehmen⁴, was den in [Art. 65 Abs. 3 der IdTVD-V](#) festgelegten maximalen Gewinn-

¹ Die Gewinnreserven setzen sich gemäss [Artikel 65 Absatz 2 der IdTVD-V](#) aus dem Finanzierungsbedarf für die Weiterentwicklung und Erneuerung der TVD, des GVE-Rechners und des E-Transits; dem Ausgleich von Schwankungen in den Gebühreneinnahmen; der Finanzierung offener Forderungen und der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Fall einer Tierseuche zusammen.

² Seit Anfang 2022 vereinnahmt die Identitas AG die TVD-Gebühren selber. Bis Ende 2021 flossen die Gebühreneinnahmen hingegen in den Bundeshaushalt. Zeitweise (in den Jahren vor 2018) überstiegen diese den tatsächlichen Finanzierungsbedarf. Dadurch hatte der Bund die Möglichkeit, Investitionsspitzen ab 2018 (z.B. Aufbau der TVD für Schafe und Ziegen) mit den überschüssigen Gebühreneinnahmen aus den Vorjahren abzufedern, ohne – über die Jahre gerechnet – zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt zu benötigen.

³ Bis zum Inkrafttreten der IdTVD-V per 1. Januar 2022 hat die Identitas AG die TVD-Gebühren für den Bund treuhänderisch verwaltet. Für die von der Identitas AG erbrachten, gebührenfinanzierten Leistungen in der Buchhaltungssparte «Grundauftrag Bund» entrichtete der Bund die Mehrwertsteuer.

⁴ Siehe Ziffer 3.2 und 3.4 der strategischen Ziele des Bundesrates für die Identitas AG 2019-2022 ([BBI 2018 3821](#)). Der Bundesrat hat am 3. November 2021 mit seinem Beschluss zur Inkraftsetzung der IdTVD-V das WBF (BLW) und das EDI (BLV) beauftragt, im Rahmen der nächsten Änderung des Tierseuchengesetzes oder des Landwirtschaftsgesetzes eine gesetzliche

reserven von 9 Mio. CHF zusätzliche Bedeutung verleiht: Die Identitas AG ist auf eine solide Finanzierung und Reserven in der Sparte «Grundauftrag Bund» angewiesen, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Gleichzeitig stellt die Festlegung einer Obergrenze der Gewinnreserven sicher, dass die Gebühreneinnahmen nicht unbegrenzt zur Äufnung von Reserven verwendet werden können.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Rahmenbedingungen und mit dem Ziel, die TVD-Gebührenhöhe in Zukunft stabil zu halten, hat die Identitas AG eine Mittelfristplanung über 10 Jahre erarbeitet, welche zukünftig laufend an neue Gegebenheiten angepasst wird. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und um über die Jahre die Kosten zu decken, braucht die Identitas AG ab dem Jahr 2023 jährliche Gebühreneinnahmen in der Höhe von 10.4 Mio. CHF. Dieser Betrag wird unter Einbezug der Rechnung 2021 wie folgt abgeleitet:

Kostenposition exkl. MwSt	Betrag (CHF)
Ausgaben 2021 des Bundes für den Betrieb, die Wartung und Weiterentwicklung der TVD, des GVE-Rechners und des E-Transits	7'100'000
Verlust der Identitas AG in der Buchhaltungsparte «Grundauftrag Bund»	+ 1'000'000
Jährliche Investition in die Erneuerung der technologischen Grundlagen der TVD	+ 1'000'000
Aufbau Gewinnreserve Sparte «Grundauftrag Bund» ⁵	+ 500'000
Aufbau Refinanzierung für Seuchenszenario (Liquiditätsreserve)	+ 300'000
Mehrwertsteuer (gem. Auskunft der Eidg. Steuerverwaltung ESTV)	+ 800'000
Abzüglich administrativer Aufwand für die Ausrichtung der Entsorgungsbeiträge (wird weiterhin vom BLW getragen) der Betriebskosten für Fleko ⁶ und Ri-BeS ⁷ , die vom BLV bezahlt werden und des administrativen Aufwandes für die Vereinnahmung der Schlachtabgabe, der vom BLV getragen wird	- 300'000
TOTAL	10'400'000

Um die Einnahmen von 10.4 Mio. CHF (inkl. MwSt.) – verglichen mit Gebühreneinnahmen von 7.1 Mio. CHF im Jahr 2021 (der MwSt. nicht unterstellt) – zu generieren, wird eine Gebührenerhöhung von total 3.3 Mio. CHF oder ca. 50 % (siehe nachfolgende Tabelle) notwendig. Dieser Vorschlag würde nach unten angepasst werden, sollte die ESTV die Leistungen der Identitas AG in der Sparte Grundauftrag Bund nicht der MwSt. unterstellen (-800'000 CHF).

Auf der Stufe der einzelnen Gebührenpositionen sieht das Budget wie folgt aus:

Grundlage für den Bezug von Tresoreriedarlehen zu Gunsten der Identitas AG zu prüfen. Diese würden die Liquidität der Identitas AG im Falle einer Tierseuche verbessern.

⁵ Siehe [Art. 65 IdTVD-V](#).

⁶ Informationssystem für die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V)

⁷ Informationssystem für die Beprobung von Rindvieh im Schlachthof.

	Gebühr 2020	Stück 2020	Verrechnete Gebühren 2020	Stück 2021	Verrechnete Gebühren 2021	Vorgeschla- gene Gebühr ab 2023	Stück ab 2023	Erwartete Ge- bühren ab 2023
1 Lieferung von Ohrmarken								
1.1 Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:								
1.1.1 für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohr- marke)	3.60	694'129	2'498'864	696'373	2'506'944	5.40	680'000	3'672'000
1.1.2 für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:								
1.1.2.1 Doppelohrmarke ohne Mikrochip	0.75	120'497	90'373	86'087	64'565	1.50	85'000	127'500
1.1.2.2 Doppelohrmarke mit Mikrochip	1.75	354'706	620'735	325'547	569'707	2.50	260'000	650'000
1.1.2.3 Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	0.25	55'236	13'809	10'588	2'647	0.50	0	0
1.1.2.4 Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.25	158'360	197'950	14'017	17'521	1.50	0	0
1.1.2.5 Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	--					3.50	0	0
1.1.2.6 Doppelohrmarke für Kleinrassen mit Mikrochip	--					4.50	0	0
1.1.3 für Tiere der Schweinegattung	0.25	2'886'252	721'563	2'799'200	699'800	0.35	2'790'000	976'500
1.1.4 für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	0.25	1'860	465	1'930	483	0.35	1'800	630
1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitsta- gen, pro Stück:								
1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons	1.80	131'064	235'916	123'318	221'972	2.80	120'000	336'000
1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und Zie- gengattung	2.80	0	0	0	0	3.80	50'000	190'000
2 Registrierung von Equiden								
2.1 Registrierung eines Equiden	28.50	7'738	220'520	7'766	221'336	42.50	7'700	327'250
2.2 Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	43.00	468	20'124	419	18'019	65.00	0	0
3 Meldung geschlachteter Tiere								
Meldung eines geschlachteten Tiers:								
3.1 bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	3.60	603'704	2'173'336	595'799	2'144'876	5.40	590'000	3'186'000
3.2 bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	0.40	276'003	110'401	279'501	111'800	0.60	275'000	165'000

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

	Gebühr 2020	Stück 2020	Verrechnete Gebühren 2020	Stück 2021	Verrechnete Gebühren 2021	Vorgeschla- gene Gebühr ab 2023	Stück ab 2023	Erwartete Ge- bühren ab 2023
3.3 bei Tieren der Schweinegattung	0.07	2'486'614	174'063	2'538'939	177'726	0.12	2'400'000	288'000
3.4 bei Equiden	3.60	1'778	6'400	1'426	5'132	5.40	1'500	8'100
4 Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben								
4.1 Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: fehlende Meldung nach Artikel 16	5.00	34'946	174'730	33'289	166'446	7.50	32'000	240'000
4.2 Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17	2.00	0	0	51'880	103'760	3.00	22'000	66'000
4.3 Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 18	5.00	0	0	0	0	7.50	0	0
4.4 Bei Equiden						15.00	1'000	15'000
4.4.1 fehlende Meldung nach Artikel 19 Absätze 1,2,4,5	5.00	0	0	0	0			
4.4.2 fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.00	0	0	0	0			
5 Datenabgabe								
5.1 Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands	2.00	31'963	63'926	31'742	63'484	3.00	30'000	90'000
5.2 Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes						250.00	4	1'000
6 Mahngebühren								
Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.00	239	4'780	252	5'030	30.00	240	7'200
Noch nicht berücksichtigt			86'656		40'079			53'820
Total			7'414'610		7'101'268			10'400'000

Erläuterungen zur obigen Tabelle:

- Wegen Rundungen weichen die vorgeschlagenen Gebühren zum Teil leicht von den bisherigen Gebühren mit dem Faktor 1.50 multipliziert ab.
- Kleine Beträge werden nicht detailliert aufgeführt, sondern z.T. auf null gesetzt und in der Position «noch nicht berücksichtigt» aufsummiert.
- Die Gebühr für eine Ohrmarke mit Mikrochip wird um 1 Franken höher gesetzt als für die gleiche Ohrmarke ohne Mikrochip. Diese Differenz entspricht dem heutigen Stand und soll zur Förderung der Digitalisierung von der Gebührenerhöhung nicht tangiert werden.
- Im Jahr 2020 war bei Schafen und Ziegen die Kennzeichnung mit Doppelohrmarken neu. Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben in diesem Jahr Ohrmarken nicht nur für den laufenden Bedarf angeschafft, sondern auch zur Füllung ihres Lagers. Nun stabilisiert sich der Bedarf.
- Die Phase der Nachkennzeichnung für Schafe (Anbringung einer zweiten Ohrmarke) endet per Ende 2022. Deshalb werden die Tierhalterinnen und Tierhalter ab 2023 praktisch keine Nachmarkierungsohrmarken mehr bestellen.
- Der Kosten für den Versand der Ohrmarken entsprechen den effektiven Kosten und werden deshalb unverändert belassen (Ziffer 1.3). Sie sind in dieser Tabelle nicht erwähnt.
- Die Unterteilung der Gebühr für fehlenden Meldungen bei Equiden (Ziffer 4.4.1 und 4.4.2) wird aufgehoben. Alle fehlenden Meldungen bei Equiden werden mit der gleichen Gebühr belastet (Ziffer 4.4). Vgl. Hierzu nachfolgende Erläuterung.

Die Unterteilung von Ziffer 4.4 (4.4.1 fehlende Meldung nach Artikel 19 Absätze 1, 2, 4 und 5 bzw. 4.4.2 fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind) wird aufgehoben. Seit nun mehr als 10 Jahren haben sich die Meldepflichten in der Praxis gut etabliert. Der administrative Aufwand für die Erhebung der Gebühren ist bei Equiden höher als bei den anderen Tiergattungen. Der Hauptgrund dafür liegt beim Inkasso. Die Gebührenpflichtigen haben – abgesehen von den Schlachtbetrieben – keinen Anspruch auf Entsorgungsbeiträge. Deshalb können die Gebühren nur in seltenen Fällen mit den Entsorgungsbeiträgen verrechnet werden. Das Inkasso ist deshalb aufwändiger und die Gebühren decken den Aufwand nicht. Daher wird vorgeschlagen, die geltende Gebühr von 10 CHF für fehlende Meldung über Geburt oder erstmalige Einfuhr auf alle fehlende Meldungen auszudehnen. Voraussetzung für die Erhebung einer Gebühr auf fehlende Meldung ist natürlich, dass der Mangel aufgrund von anderen Meldungen an die TVD festgestellt werden kann.

Die Ziffer 5.2 ist neu. Die Eröffnung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines Tiergesundheitsdienstes in der TVD verursacht einen Aufwand für die Betreiberin der TVD in Form von Softwareanpassung und von Aufklärungsarbeiten. Dieser Aufwand von 3 bis 4 Stunden soll nach Verursacherprinzip der entsprechenden Organisation mit dem Pauschalbetrag von 250 CHF in Rechnung gestellt werden.

Mit Artikel 29b Absatz 1^{bis} der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 wurde gefordert, dass Tiere der Schaf- und Ziegengattung bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden. Weil die Nachkennzeichnung von Ziegen oft zur Entzündung führte, wurde die Nachkennzeichnungspflicht bei Tieren der Ziegengattung mit der Inkraftsetzung der IdTVD-V wieder rückgängig gemacht. Im Artikel 68 Absatz 1 wurde die entsprechende Bestimmung nur für Tiere der Schafgattung übernommen. Tiere der Ziegengattung dürfen jedoch auch noch nach dem 31. Dezember 2022 freiwillig nachgekennzeichnet werden und deshalb können die Ziffer 1.1.2.3 und 1.1.2.4 (noch) nicht aus dem Anhang II gestrichen werden.

14.4 Auswirkungen

14.5.1 Bund

Für den Bund hat diese Ordnungsänderung keine direkte Auswirkung.

Für die Identitas AG, die zu 51 % dem Bund gehört, hat diese Ordnungsänderung aber entscheidende Auswirkungen. Nur mit der Gebührenerhöhung können die defizitären Ergebnisse der letzten Jahre beendet und die Dienstleistungen aufgrund kostendeckender Gebühren langfristig sichergestellt werden.

14.5.2 Kantone

Geringe Auswirkungen. Die zusätzlichen Einsichtsrechte nach Artikel 54 sollen die Arbeiten der Kantone erleichtern

14.5.3 Volkswirtschaft

Zusätzliche Gebühren zu Lasten der Tierhalterinnen und Tierhalter, der Schlachtbetriebe und der Equideneigenümerinnen und Equideneigentümer.

14.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den internationalen Pflichten der Schweiz, insbesondere denjenigen nach Anhang 11 («Veterinäranghang») des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

14.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

14.7 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) basiert auf: Artikel 7a Absatz 6, 16, 45b Absatz 3, 45f und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) sowie auf die Artikel 165g^{bis}, 177 Absatz 1 sowie 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG).